

quinto, imperii secundo', die er mit Recht mit der Datumzeile der Urkunde vergleicht: 'Dat. Ratespone XV. Kal. Oktobr., indictione IIII, anno dominice incarnationis MCLVI, regnante domno Friderico Romanorum imperatore augusto, in Christo feliciter amen, anno regni eius quinto, imperii secundo'. Simonsfeld erörtert dem gegenüber die Möglichkeit, dass die Worte erst nachträglich von Rahewin eingefügt worden sind, bei dem sich eine solche Wendung 'häufiger' finde; er vermag ganze zwei Beispiele aus Rahewin beizubringen¹, nur eins aus Otto², und die geringe Beweiskraft dieser Zahlen wird noch dadurch vermindert, dass ihm ein zweites Beispiel bei Otto entgangen ist³.

Aber nicht nur die Wendung selbst ist es, die hier Beachtung verdient; nicht minder scheint mir ihre Stellung bemerkenswert. Otto zerreisst mit diesen Worten geradezu die Geschlossenheit seiner Erzählung, wenn er mitten zwischen den Bericht über den Ausgleich und den sich daran anschliessenden frohen Einzug des Kaisers in Regensburg den Satz mit der Angabe der Regierungsjahre schiebt. Zudem sind an den beiden anderen Stellen, an denen er das Jahr derart bezeichnet, Jahres- und Monatsangabe in einem Satze verbunden, hier weit von einander getrennt, wo der Monat bereits genannt wird, als Otto von dem Eintreffen der Fürsten in Regensburg berichtet, während das Jahr ganz am Schluss nach dem Hinweis auf die Beurkundung nachgetragen wird. Gegen das 'Gefühl', dass erst Rahewin den Satz hinzugefügt haben 'könnte', lässt sich gewiss schwer streiten; aber psychologisch erscheint mir der Tatbestand ohne weiteres begreiflich, wenn Otto die Urkunde vor sich sah. Gleich zu Beginn der Narratio findet sich hier die Zeitangabe 'in curia generali Ratispone in nativitate sancte Marie celebrata'; entsprechend leitet Otto zu dem Bericht über das Abkommen hin mit den Worten: 'Igitur mediante iam Septembre⁴ principes Ratisponae conveniunt'. Er folgt dann dem ersten Teil der Urkunde, überspringt die Oesterreich zugestandenen Vorrechte, um sich bei der Corroboratio wieder dem Privileg zuzuwenden, in dessen Datumzeile nach Inkarnationsjahren und Apprecatio Friedrichs Königs- und Kaiserjahre den Be-

1) Gesta IV, 14. 86 (p. 198, 32. 276, 20).

2) Eb. II, 32

(p. 112, 29): 'imperii coronam accepit, anno regni sui quarto, mense Iunio, XIII. Kal. Iulii'. 3) Eb. II, 11 (p. 90, 19): 'anno regni sui tercio — circa principium mensis Octobris'. 4) Vgl. oben S. 211.